

S a t z u n g

der Stadt Dannenberg (Elbe) über die Ablösung für nicht herzustellende Einstellplätze

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Dannenberg (Elbe) erhebt gemäß § 47a NBauO und nach Maßgabe dieser Satzung Ersatzleistungen (Ablösungsbeträge) dafür, daß gemäß § 47a NBauO notwendige Einstellplätze nicht hergestellt werden.

§ 2

Höhe des Ablösungsbetrages

Die Höhe des Ablösungsbetrages wird für die Bereiche, die sich innerhalb des als Anlage beigefügten Planes befinden, auf 3.100,00 Euro und für alle übrigen Bereiche auf 2.600,00 Euro je Einstellplatz festgelegt.

§ 3

Ablösungspflichtige

Schuldner des Ablösungsbetrages (Ablösungspflichtige) sind der Bauherr und der nach § 61 NBauO Verantwortliche. Mehrere Ablösungspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit des Ablösungsbetrages

Die Verpflichtung zur Zahlung des Ablösungsbetrages entsteht, sobald und soweit die bauliche Anlage ohne notwendige Einstellplätze in Benutzung genommen wird.

Der Ablösungsbetrag wird einen Monat nach schriftlicher Bekanntgabe an die Ablösungspflichtigen durch die Stadt fällig. Der Ablösungsbetrag kann nach vorheriger Festlegung durch die Stadt Dannenberg (Elbe) mit deren Genehmigung bereits vor seiner Entstehung entrichtet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Die vorstehende Satzung gibt den Rechtsstand der Ursprungssatzung vom 10.12.1998 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 18.10.2001 wieder.